

Jugendordnung des Musikvereins Ehningen e.V.

vom 21.02.2024

§1 Name und Mitgliedschaft

Der Musikverein Ehningen e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen unter der „Nummer V R 7 8 1“ eingetragen.

Die Jugendabteilung des Musikvereins setzt sich aus allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und den von ihnen gewählten Vertretern zusammen.

Jugendliche Mitglieder im Sinne der Jugendordnung sind sowohl aktive als auch fördernde Mitglieder des Vereins.

§2 Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung

1. Fachliche Ziele erstrecken sich auf:
 - An musikalischen und kulturellen Veranstaltungen gestaltend mitzuwirken.
2. Ziele der Jugendarbeit:
 - Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend
 - Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen
 - Beitrag zur Persönlichkeitsbildung
 - Förderung sozialen Verhaltens
 - Anregung zu gesellschaftlichen Engagement
3. Die überfachliche Arbeit: Planung, Organisation und Durchführung von:
 - Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung
 - Veranstaltungen zur Weiterbildung der Gruppenleiter (im Freizeitbereich, im überfachlich pädagogischen Bereich)
 - Sport-, Wander- und Tanzveranstaltungen
 - nationale und internationale Begegnungsmaßnahmen
 - Fahrten und Freizeiten usw.
4. Vereinsoffene Jugendarbeit ist anzustreben durch:
 - Öffnung des Vereins für Nichtmitglieder
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Vereinen auch aus anderen Bereichen
 - Öffentlichkeitsarbeit (Infostände, Presse usw.)

§3 Wahlrecht

Alle Mitglieder der Jugendabteilung besitzen das uneingeschränkte Recht, ihre Vertreter zu wählen. Das Recht, gewählt zu werden, kann in der Regel mit 16 Jahren wahrgenommen werden. Es endet in der Regel nach Vollendung des 35. Lebensjahres.

§4 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- Jugendvollversammlung
- Jugendvorstand

§5 Die Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung und besteht aus allen jungen Mitgliedern (im Sinne von §1).

1. Aufgaben:
 - Entgegennahme des Berichts des Jugendleiters
 - Entgegennahme des Berichts des Jugendsprechers
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Wahl und Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters als Vertreter des Vereinsvorstandes
 - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
 - Beratung des Jugendetats
2. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel vor der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) des Vereins, statt.
Auf Antrag von einem Drittel der jugendlichen Mitglieder kann eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen werden.
3. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins, sowie Mitglieder des Jugendvorstandes. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigen kann.
4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon wie viele der jugendlichen Mitglieder anwesend sind.
5. Änderungen der Jugendordnung können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

§6 Der Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem Jugendsprecher
 - dem Jugendleiter, welcher von der Hauptversammlung des Hauptvereins gewählt wird
 - dem Stellvertreter des Jugendsprechers
 - dem Kassenwart
 - mindestens einem jugendlichen Beisitzer
2. Aufgaben
 - Berufung neuer Mitglieder für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Jugendvorstandes

- Erledigung der laufenden Geschäfte
 - Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben (z.B. zur Organisation von Veranstaltungen)
3. Der Jugendvorstand wird von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Der Jugendsprecher ist jedoch in geheimer Wahl zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendvorstand wird vom Jugendsprecher oder dem Jugendleiter nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§7 Der Jugendsprecher

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vereinsvorstand und nach außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand. Der Jugendsprecher wird durch die Jugendvollversammlung gewählt. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Geschäfte der stellvertretende Jugendsprecher.

§8 Eigenständigkeit

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie verfügt über die vom Vereinsvorstand beschlossenen finanziellen Mittel in eigener Verantwortung. Der Jugendvorstand arbeitet mit dem Vereinsvorstand zusammen, insbesondere informiert er über Aktivitäten, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und die aktuelle finanzielle Situation.

§ 9 Finanzielle Mittel

Der Jugendabteilung müssen ausreichend finanzielle Mittel für die in der Jugendordnung genannten Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Über die Höhe der Mittel entscheidet der Vereinsvorstand in Abstimmung mit dem Jugendvorstand.

§10 Schlussbestimmungen

Änderungen der Jugendordnung können nur mit Zustimmung der Vorstandschaft des Hauptvereins vorgenommen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 21.02.2024 von der Jugendvollversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Zustimmung der Vereins-Vorstandschaft am 24.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1993, zuletzt geändert am 13.01.2003, außer Kraft.